
Dienststelle Volksschulbildung

Grundzüge der Disziplinar- und Strafordnung im Volksschulbereich

Ein **MERKBLATT** für Lehrpersonen, Schuldienste, Schulleitungen und Schulpflegen

1. Rechtsgrundlage

Die Regelungen betreffend die Disziplinar- und Strafordnung für die Volksschule finden sich in § 63 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG) sowie in den §§ 17 – 21 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung) vom 16. Dezember 2008.

2. Disziplinarordnung

Ziel und Zweck einer Disziplinarordnung sind die Sicherung eines geordneten Schulbetriebs und die Gewährleistung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule mittels konkreter Disziplinarmaßnahmen. Die §§ 17 – 19 der Volksschulbildungsverordnung (VBV) regeln nun die Sachverhalte, die einer allfälligen Disziplinarmaßnahme zugrunde liegen, enthalten eine Aufzählung der möglichen Disziplinarmaßnahmen sowie die entsprechenden Zuständigkeiten.

- Wichtig**
- Andere als die in § 18 Volksschulbildungsverordnung geregelten Disziplinarmaßnahmen dürfen nicht verfügt werden. Geldstrafen und Körperstrafen sind unzulässig.
 - Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme ist der oder dem betroffenen Lernenden das rechtliche Gehör zu gewähren. Zusätzlich müssen in jedem Falle die Erziehungsberechtigten angehört werden, wenn als Disziplinarmaßnahmen eine zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit, ein schriftlicher Verweis, die Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen oder die Versetzung in eine andere Klasse zur Diskussion stehen.
 - Jede verfügte Disziplinarmaßnahme ist anfechtbar (mit Verwaltungsbeschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement innert 20 Tagen). Grundsätzlich hat jede verfügte Disziplinarmaßnahme eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
- Achtung**
- Da im Schulalltag in der Regel leichtere Disziplinarmaßnahmen wie die Verwarnung, die kurze Wegweisung vom Unterricht innerhalb des Schulhauses oder zusätzliche Hausaufgaben nicht schriftlich verfügt, sondern einfach angeordnet werden, fehlt in solchen Fällen auch die Rechtsmittelbelehrung. Dies bedeutet aber nicht, dass es nicht möglich wäre, gegen eine solche Disziplinarmaßnahme ein Rechtsmittel einzulegen. Beharren Lernende oder Erziehungsberechtigte darauf, eine „zusätzliche Hausaufgabe“ mittels Beschwerde anzufechten, soll ihnen eine schriftliche Verfügung ausgestellt werden, die dann auch die entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthält.

3. Einzug von Gegenständen

Der Einzug von Gegenständen gemäss § 20 Volksschulbildungsverordnung ist keine eigentliche Disziplinarmassnahme, sondern dient der Sicherheit der Schulgemeinschaft. Im Gesetz steht: „Die Lehrpersonen, die Fachpersonen der Schuldienste und die Schulleitungen können Gegenstände einziehen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Lernenden gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden müssen.“ Eingezogene Gegenstände sind – falls es gewünscht wird – an die Erziehungsberechtigten zurückzugeben.

4. Busse

Die Schulleitung kann Erziehungsberechtigte mit einer Ordnungsbusse bis zu 1'500 Franken büssen,

- wenn sie verantwortlich sind für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden,
- wenn sie nicht an angeordneten Gesprächen teilnehmen.

Im Wiederholungsfall, das heisst, wenn die verantwortlichen Erziehungsberechtigten bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, kann die Schulpflege eine Busse bis zu 3'000 Franken aussprechen. Die Zuständigkeitsvorschriften sind genau zu beachten: Die Schulleitung verfügt die erstmalige Ordnungsbusse auch dann, wenn die Eltern einen längeren Urlaub ohne die Bewilligung der Schulleitung beziehen (§ 10 Volksschulbildungsverordnung).

Eine Busse muss im Einzelfall verhältnismässig sein. Unter Umständen kann auf eine Busse verzichtet werden.

Den Erziehungsberechtigten ist vor Verfügung einer Busse das rechtliche Gehör zu gewähren. Nicht notwendig ist es hingegen, die Eltern vor Verfügung einer Busse zu mahnen. Bussen sind schriftlich zu verfügen. Die Verfügung ist mit Verwaltungsbeschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement anfechtbar und hat deshalb eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Der Vollzug einer Bussenverfügung erfolgt sinnvollerweise durch die Schulverwaltung.